



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Grülingsstraße 4
66113 Saarbrücken

Az. 551ppw/181-2025#032
Datum: 19.05.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Homburg, Rückbau / LS W510; Teilrückbau Gl.5065“

**in der Stadt Homburg
im Landkreis Saarpfalz-Kreis**

Bahn-km 30,107 bis 30,222

der Strecke 3250 Saarbrücken - Homburg

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Adam-Riese-Str. 11 -13
60327 Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.2.1	Konzentrationswirkung	4
A.3	Nebenbestimmungen	4
A.3.1	Umweltfachliche Bauüberwachung	4
A.3.2	Unterrichtungspflichten	5
A.3.3	Wasserhaushalt	5
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin	6
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.6	Sofortige Vollziehung	6
A.7	Gebühr und Auslagen	6
A.8	Hinweise	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	8
B.1.2	Verfahren	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	10
B.3	Umweltverträglichkeit.....	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	11
B.4.1	Planrechtfertigung.....	11
B.4.2	Wasserhaushalt	11
B.4.3	Natur- und Artenschutz	12
B.4.4	Umweltfachliche Bauüberwachung	12
B.4.5	Immissionsschutz.....	13
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	13
B.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	13
B.4.8	Kapazität.....	13
B.5	Gesamtabwägung.....	14
B.6	Sofortige Vollziehung	14
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	14
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	15

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Homburg, Rückbau / LS W510; Teilrückbau Gl.5065“, in der Stadt Homburg, im Landkreis Saarpfalz-Kreis, Bahn-km 30,107 bis 30,222 der Strecke 3250, Saarbrücken - Homburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Lückenschluss von Weiche 510 im Gleis 5066
- Ersatzlose Teilrückbau von Gleis 5065

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht: Planungsstand: 31.10.2025, 13 Seiten inkl. Unterschriftenblatt	genehmigt
2	Übersichtsplan Planungsstand: 31.10.2025	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 31.10.2025, Maßstab 1:1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 31.10.2025, 2 Blatt inkl. Unterschriftenblatt	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan Baumaßnahme Planungsstand: 31.10.2025, Maßstab 1:1000	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan Bereitstellungsfläche Planungsstand: 31.10.2025, Maßstab 1:1000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand 31.10.2025, 2 Seite inkl. Unterschriftenblatt	
7.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 31.10.2025, Maßstab 1:1.000	genehmigt
7.2	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan (BE-Fläche) Planungsstand: 31.10.2025, Maßstab 1:1.000	genehmigt
8.1	Spurplanskizze IST-Zustand, Planungsstand: 31.10.2025	nur zur Information
8.2	Spurplanskizze SOLL-Zustand Planungsstand: 31.10.2025	nur zur Information
9	Fachbeitrag Artenschutz Planungsstand: 31.07.2025, 54 Seiten	nur zur Information

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt -Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die hierfür benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.

2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der zusätzlich genutzten Flächen sowie der Bautabuzonen zu informieren.

A.3.2 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubeginns (Baubeginnanzeige) dem Eisenbahn-Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“- abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad „Themen- Planfeststellung- Antragstellung- Anhang II- Vorlagen und Vordrucke“ zu verwenden.

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn- Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“- abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn- Bundesamtes unter dem Pfad „Themen- Planfeststellung-Antragstellung- Anhang II- Vorlagen und Vordrucke“ zu verwenden.
3. Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind auch der Obersten Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

A.3.3 Wasserhaushalt

1. Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser), z.B. durch Erdaushub, Baustoffe, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe oder eine sonstige

nachteilige Veränderung der Eigenschaften oder Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

2. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen auf unbefestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
3. Auslaufende Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen.
4. Sofern Verschmutzungen des Grundwassers oder des Oberflächengewässers festgestellt werden, ist dies unverzüglich der örtlichen Wasserbehörde mitzuteilen.

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Folgende Zusagen gegenüber den Trägern öffentlicher Belange wurden durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 24.02.2026 getroffen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Zusage mit Erwiderung vom 24.02.2026 auf Stellungnahme vom 19.01.2026, Az. 2114-0011#0053

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Hinweise

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 hingewiesen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Homburg, Rückbau / LS W510; Teilrückbau Gl.5065“ hat den Lückenschluss von Weiche 510 im Gleis 5066 sowie der ersatzlose Teilrückbau von Gleis 5065 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 30,107 bis 30,222 der Strecke 3250 Saarbrücken - Homburg in Homburg.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 08.12.2025, Az. G.016264875, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Homburg, Rückbau / LS W510; Teilrückbau Gl.5065“ beantragt. Der Antrag ist am 11.12.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.02.2026, Az. 551ppw/181-2025#032, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Eine Kapazitätsprüfung erfolgte anhand der Veröffentlichung des Schreibens "Bekanntgabe von kapazitätsrelevanten Vorhaben" vom 07.01.2026 auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Mit Schreiben vom 07.01.2026 hat das Eisenbahn-Bundesamt Träger öffentlicher Belange im Plangenehmigungsverfahren beteiligt und diesen die Möglichkeit eingeräumt, sich bis zum 05.02.2026 (Nachbeteiligung Landkreis Saar-Pfalz und Mittelstadt St. Ingbert mit Frist zur Stellungnahme bis zum 30.03.2026) zum Planvorhaben zu äußern.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreisstadt Homburg
2.	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
3.	Landkreis Saar-Pfalz
4.	Mittelstadt St. Ingbert
5.	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
6.	Eisenbahn-Bundesamt, Ref 23

Zum Vorhaben nicht geäußert haben sich:

1.	Kreisstadt Homburg
2.	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
3.	Landkreis Saar-Pfalz
4.	Mittelstadt St. Ingbert

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
6.	Eisenbahn-Bundesamt, Ref 23

Zum Vorhaben Stellung genommen und dabei Bedenken vorgebracht, Einwendungen erhoben und/oder Forderungen, Hinweise oder Empfehlungen ausgesprochen haben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Gesamtstellungnahme vom 19.01.2026, Az. 2114-0011#0053

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Das Bauvorhaben beeinträchtigt nicht die Rechte Dritter. Alle Maßnahmen liegen auf Grundstücken der DB InfraGO AG. Für die Baustelleneinrichtungsflächen werden ebenfalls bahneigene Flächen genutzt, weshalb ein zusätzlicher Grunderwerb nicht notwendig ist. Die Zustimmung des Anschließers zur geplanten Maßnahme liegt vor. Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen, wie oben unter B.1.2 dargestellt, hergestellt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist nicht erforderlich. Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben, wie oben unter B.1.2 dargelegt und mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.02.2026, Az. 551ppw/181-2025#032 festgestellt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gem. §18 b AEG stünde indes auch eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche, eisenbahnrechtliche Planvorhaben nicht entgegen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat den Rückbau der Weiche 510 sowie der ersatzlose Teilrückbau des Gleises 5065 zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Erweiterung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m².

Für das Vorhaben wurde daher mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die geplante Baumaßnahme umfasst den Rückbau mit Lückenschluss der Weiche 510 sowie den Teilrückbau von Gleis 5065 im Bf Homburg. Die Anlagen befinden sich in einem veralteten und schlechten Zustand und werden aus betrieblichen Gründen nicht mehr benötigt.

Die geplante Baumaßnahme ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Wasserhaushaltes vereinbar. Das Benehmen mit den zuständigen Wasserschutzbehörden wurde hergestellt.

Die geplante Baumaßnahme grenzt unmittelbar an die Zone III des Wasserschutzgebietes „WSG Homburg-Beeden“ an, §§ 52 WGH, § 37 SWG i.V.m. § 3 Abs.1 Wasserschutzgebietsverordnung Homburg-Beeden. Gemäß § 3 Abs.1 dieser Verordnung ist in der weiteren Schutzzone der Schutz vor weiter reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen verboten. Durch die geplante Baumaßnahme wird keine Verbotsbestimmung der Wasserschutzgebietsverordnung berührt. Die geplante Maßnahme betrifft lediglich das Schotterbett der Gleisanlage und ist als kleinräumig und oberflächlich einzuordnen.

Die geplante Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich in der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Sankt Ingbert, §§ 52 WHG, 37 SWG i.V.m. § 3 Abs.1 der Wasserschutzgebietsverordnung St. Ingbert.

Gemäß § 3 Abs.1 dieser Verordnung ist in der weiteren Schutzzone der Schutz vor weiterreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, zu gewährleisten.

Durch die geplante Baustelleneinrichtungsfläche werden keine Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung berührt, so dass das Vorhaben keiner Befreiung bedarf. Die anfallenden Altstoffe / Schienenschrott werden zeitnah durch die Vorhabenträgerin abtransportiert. Die unter A.3.3 festgesetzten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der Wasserschutzgebiete.

B.4.3 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen. Die naturschutzrechtliche Zulassung wird, im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt.

Im Zuge des Bauvorhabens kommt es lediglich zu Eingriffen im Bereich der Schienen und Schwellen. Somit kommt es zu keinem Eingriff in Vegetation außerhalb des für die Sicherheit des Betriebes benötigten 6 Meter Schutzstreifens. Das Bauvorhaben ist somit nicht als Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten und bedarf keiner Eingriffsgenehmigung.

Es werden keine Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen. Auch sind keine Bedenken der beteiligten Naturschutzverbände vorgebracht worden.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.4 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A.3.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen, die antragsgegenständig waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebter sowie unbelebter Umwelt abwehren sollen.

B.4.5 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat sich dazu verpflichtet die Bestimmungen der AVV-Baulärm einzuhalten.

Die lärmintensivsten Arbeiten werden tagsüber durchgeführt. Zur Minimierung der Immissionsbelastung werden immissionsarme, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Bauverfahren und -maschinen mit Abgasreduzierung, Rußpartikel- und Staubfilter gemäß LoBP (Lärmoptimierte Baustellen-Planung) eingesetzt.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Belange der Abfallwirtschaft, der Altlasten sowie des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen, da die auszubauenden Oberbaumaterialien sach- und fachgerecht entsorgt bzw. im Falle der Wiederverwertbarkeit dem Materialkreislauf zugeführt werden. Das Benehmen mit den zuständigen Behörden wurde hergestellt.

B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Baumaßnahmen erfolgen ausschließlich auf Grundstücken der Vorhabenträgerin. Eine Inanspruchnahme von Flächen Dritter ist nicht erforderlich.

B.4.8 Kapazität

Das Eisenbahn-Bundesamt veröffentlicht auf seiner Internetseite die Planung zum Rückbau von Infrastruktureinrichtungen bzw. von Vorhaben, die Auswirkungen auf die Kapazität des Schienennetzes haben. Damit haben alle interessierten Stellen und Personen die Möglichkeit, sich schnell und umfassend zu den geplanten Änderungen zu informieren.

Im Rahmen der Kapazitätsabfrage zu diesem Vorhaben sind keine Einwendungen von privaten Eisenbahnunternehmen oder anderen Stellen eingegangen. Auch wurde durch das Referat 23 („Aktive Kapazitätsüberwachung“) kein Einspruch erhoben.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Ergebnis überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens. Durch die Planung ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, dass der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch das verfolgte Ziel gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht des Saarlandes
in Saarlouis**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht des Saarlandes
in Saarlouis**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Saarbrücken, den 19.05.2026

Az. 551ppw/181-2025#032

EVH-Nr. 3550225

Im Auftrag

(Dienstsiegel)